



Kanton Zürich  
Baudirektion  
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

# Lagerung und Export von Fahrzeugen



Umweltschutz in Ihrem Betrieb

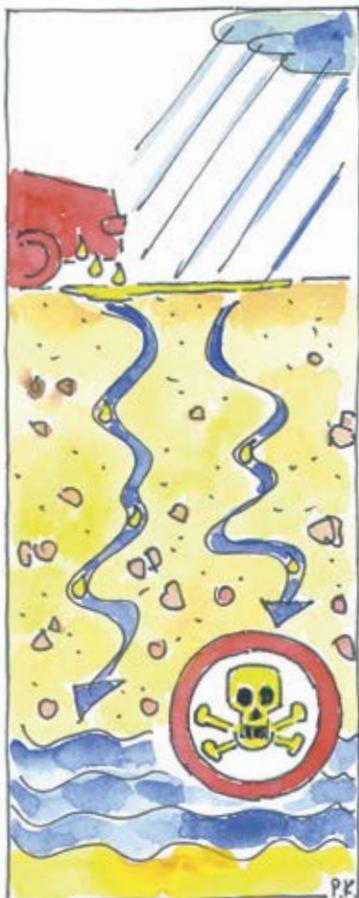
## An wen richtet sich dieses Merkblatt?

Dieses Merkblatt richtet sich an Eigentümer, Vermieter und Mieter von Abstellflächen für Fahrzeuge sowie Behörden, die Fahrzeuge auf ihren Status im Hinblick auf das Abfall- und Gewässerschutzrecht beurteilen müssen. Es zeigt auf, wie Fahrzeuge auf umweltgerechte Art umgeschlagen, zwischengelagert und behandelt werden können. Die umweltrechtlichen Anforderungen an Werkstätten sowie Wasch-, Umschlags- und Betankungsplätze werden im Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» der Kantone AR, AI, GL, GR, SG, SH, TG, ZH sowie dem Fürstentum Lichtenstein beschrieben.

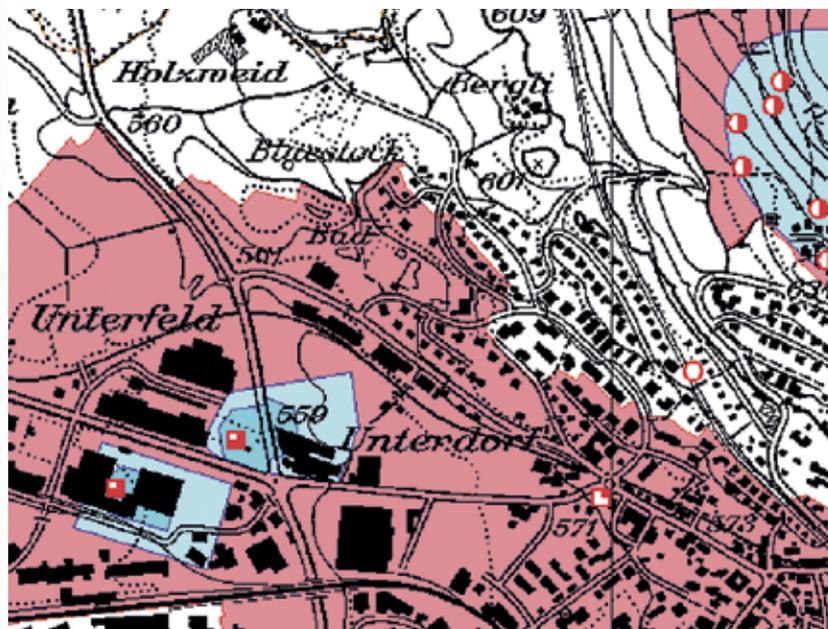
# Warum braucht es dieses Merkblatt?

Auf Liegenschaften des Gebrauchtfahrzeughandels, aber auch auf privaten und gewerblichen Abstellplätzen, auf denen Fahrzeuge sich selbst überlassen werden, finden sich regelmässig Spuren von Motorenöl oder anderen Betriebsflüssigkeiten. Tropfverluste oder Lachen entstehen meistens beim Auf- und Ablad von Fahrzeugen oder wenn die Transportfahrzeuge technischen Standards nicht genügen. Im Laufe der Jahre können kleinere Tropfverluste sich in ihrer Vielzahl zu einem grossflächigen Verschmutzungsteppich ausbreiten. Diese Tendenz ist besonders im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> – einem Gebiet mit zum Beispiel für die Trinkwasserversorgung nutzbaren unterirdischen Gewässern – problematisch, weil das Regenwasser Verschmutzungen tief in den Boden bis ins Grundwasser verfrachten kann. Für den Liegenschaftsbesitzer wird die Situation spätestens dann zum Ärger, wenn der Platz in den Kataster der belasteten Standorte eingetragen wird. Das kann bei Bauverfahren kostspielige Sanierungen nach sich ziehen.

Möchten Sie wissen, in welchem Gewässerschutzbereich Ihr Betrieb liegt? Unter [www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch), Rubrik «Online-Karten/GIS-Browser», Gewässerschutzkarte, finden Sie detaillierte Angaben.



Betriebsflüssigkeiten gehören nicht ins Grundwasser!



Ausschnitt aus der Gewässerschutzkarte des Kantons Zürich ([www.gis.zh.ch](http://www.gis.zh.ch)).

Rot: Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub>

Blau: Grundwasserschutzzone

Weiss: übrige Bereiche

# Die Motorfahrzeugkontrolle

## Auch ein Instrument des Umweltschutzes

Für die Umwelt wichtig ist nicht nur der Gewässerschutzbereich, sondern auch der technische Zustand der Fahrzeuge. Fahrzeuge auf Handelsplätzen unterscheiden sich in Bezug auf Alter, Marke, Kilometerstand und Reparaturbedürftigkeit sehr stark voneinander.

Tropfverluste gehen meist von älteren Fahrzeugen aus oder von solchen, die der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) vom 19. Juni 1995 nicht entsprechen. Die schweizerischen Strassenverkehrsämter beurteilen im Rahmen von periodischen Fahrzeugprüfungen (auch Motorfahrzeug-Kontrolle oder MFK genannt), ob ein Fahrzeug den technischen Anforderungen entspricht, also betriebssicher ist. Dabei werden nicht nur Aspekte der Funktionstüchtigkeit und Sicherheit berücksichtigt, sondern auch die Umweltbelastung (Abgaswerte, Flüssigkeitsverluste).



Periodische Fahrzeugprüfungen sind auch ein Instrument des Umweltschutzes.

## Betriebssicher ist, wenn ein gelagertes Fahrzeug ...

- nicht an Motor und Antriebsstrang beschädigt oder defekt ist und
- je Kategorie (siehe Tabelle unten) jünger als 9, 10 resp. 11 Jahre ist oder
- je Kategorie vor maximal 1,5 resp. 3 Jahren zum letzten Mal einer MFK unterzogen worden ist (siehe folgende Tabelle):

## Betriebssichere Fahrzeuge

	Anzahl Jahre seit Inverkehrsetzung	Anzahl Jahre seit letzter MFK*
Fahrzeuge zum berufsmässigen Personentransport, Gesellschaftswagen, Lastwagen, Sattelschlepper/ Sachentransportanhänger schwerer als 3,5 t (Art. 33 Abs. 2 Bst. a VTS)	weniger als 9 Jahre	oder maximal 1,5 Jahre
Leichte und schwere Personenwagen, Kleinbusse, Lieferwagen, Motorräder, Wohnmotorwagen, Sattelschlepper bis 3,5 t (Art. 33 Abs. 2 Bst. b VTS)	weniger als 10 Jahre	oder maximal 3 Jahre
Landwirtschaftliche Fahrzeuge, Arbeitsmaschinen, Motorkarren, Motoreinachser, Anhänger dieser Fahrzeugarten (Art. 33 Abs. 2 Bst. c und d VTS)	weniger als 11 Jahre	oder maximal 3 Jahre

\* Motorfahrzeug-Kontrolle

## Beispiele

Ein intakter Personenwagen, dessen erste Inverkehrsetzung mehr als 11 Jahre zurückliegt und bei dem die letzte Motorfahrzeugkontrolle vor 2 Jahren durchgeführt wurde, gilt als betriebssicheres Fahrzeug. Als nicht betriebssicher gilt ein Gesellschaftswagen, der vor 10 Jahren Inverkehr gesetzt worden ist und dessen letzte MFK mehr als 20 Monate zurückliegt.

# Anforderungen an Fahrzeuglagerflächen

## Unfall-, reparaturbedürftige oder alte Fahrzeuge

Die Erfahrung zeigt, dass Unfall-, reparaturbedürftige oder alte Fahrzeuge beim Transport, bei der Lagerung oder beim Umschlag häufig Betriebsflüssigkeiten verlieren. Ausserdem ist die Gefahr von Öllachen und Bränden grösser. Darum gelten auf diesen Handelsplätzen grundsätzlich folgende zehn Regeln:

### Die Zehn Gebote des Occasionshandels



Unfallfahrzeuge nie im Freien auf unbefestigtem Boden lagern, ...



... sondern unter Dach auf befestigtem, dichten und abflusslosem Boden.

1. Mindestens 5% der Sammelfläche – im Minimum aber ein Fahrzeug-Abstellplatz – müssen mit einem dichten und abflusslosen Boden und einer Überdachung ausgestattet sein und dem Betrieb jederzeit zur Verfügung stehen. Dieser Bereich ist ausschliesslich für die Zwischenlagerung von Fahrzeugen mit realen oder wahrscheinlichen Tropfverlusten zu reservieren.
2. Zu- und Abfahrtsbereiche sowie Umschlagsbereiche müssen befestigt sein.
3. Die Zu- und Abfahrtsbereiche müssen frei befahrbar und im Brandfall für die Feuerwehr zugänglich sein.
4. Die Motoren und Antriebsstränge der Fahrzeuge müssen immer vor Niederschlägen geschützt sein (geschlossene Motorhaube).
5. Kein Fahrzeug-Umschlag auf öffentlichem Grund!
6. Die Fahrzeugausweise müssen an zentraler Stelle gesammelt und den Behörden jederzeit vorgewiesen werden können. Sie können für Kontrollzwecke auch offen und an gut sichtbarer Stelle unter der Windschutzscheibe des jeweiligen Fahrzeugs ausgelegt werden.
7. Für Flüssigkeitsverluste auf befestigtem Boden Bindemittel bereitstellen. Tropfflecken auf unbefestigten Flächen ausheben und als Sonderabfall entsorgen (s. auch Kapitel «Abfälle», Seite 7).
8. Keine Abfälle sowie keine Reinigungs-, Reparatur- und Unterhaltsarbeiten im Freien!
9. Auf Plätzen, bei denen das Regenwasser versickert, dürfen keine Pestizide oder Streusalze zum Einsatz kommen.
10. Brände, Öllachen u. ä. sofort unter Polizeinotruf 117 melden.

Für die umweltkonforme Liegenschaftsentwässerung gelten die SN-Norm 592'000 und die Richtlinie «Regenwasserentsorgung» des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) sowie die gleichnamige AWEL-Richtlinie/Praxishilfe. Letztere kann unter [www.bus.zh.ch](http://www.bus.zh.ch), Rubrik «Formulare & Merkblätter», heruntergeladen werden.

## Verkehrs- und Umschlagsflächen

Für Verkehrs- und Umschlagflächen gilt:

Tätigkeit	Gewässer-schutz-bereich	Anforderung Platzbereich
Zu- und Abtransport Umschlag	alle Bereiche	Befestigte und dichte Fläche, Entwässerung über Schlammsammler mit Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation <sup>1</sup> oder unter Dach, auf befestigten, dichten und abflusslosen Flächen mit Rückhaltevolumen.

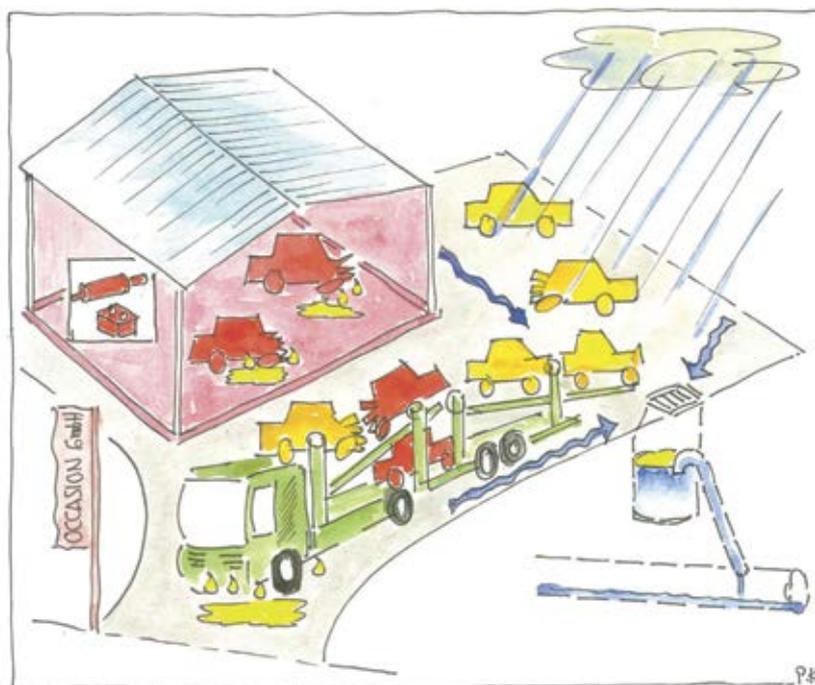
<sup>1</sup>Das Regenwasser wird der Kläranlage (ARA) zugeleitet.

## Lagerflächen

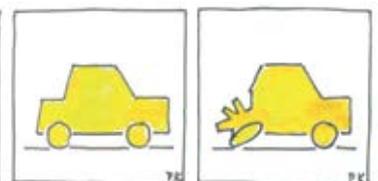
Für Fahrzeug-Lagerflächen gilt:

Fahrzeuge	Gewässer-schutz-bereich	Anforderung Lagerfläche
Unfall- oder reparaturbedürftige Fahrzeuge mit reellen oder möglichen Tropfverlusten; Fahrzeugteile	alle Bereiche	Immer unter Dach, auf dichten und abflusslosen Flächen mit Rückhaltevolumen.
Übrige nicht betriebs-sichere Fahrzeuge	alle Bereiche	Befestigte und dichte Fläche mit Entwässerung über Schlammsammler und Anschluss an die Schmutz- oder Mischwasserkanalisation <sup>1</sup> .
Betriebs-sichere Fahrzeuge	A <sub>u</sub>	Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder befestigte und dichte Fläche mit Versickerung über belebte Bodenschichten mit minimal 20 cm Oberboden und 30 cm Unterboden in Versickerungsmulde oder über die Schulter (1. Priorität) oder mit Entwässerung über Schlammsammler mit Anschluss an die Regen- <sup>2</sup> (2. Priorität) oder Mischwasserkanalisation <sup>1</sup> (3. Priorität).
Betriebs-sichere Fahrzeuge	üb	Wie A <sub>u</sub> oder Verbund- und Sickersteine, Natursteinpflaster oder Chaussierung.

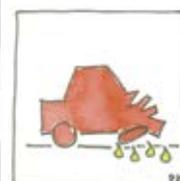
<sup>2</sup>Das Regenwasser wird in ein Gewässer eingeleitet.



Beispiel eines umweltkonformen Handelsbetriebes für Gebrauchtfahrzeuge, unabhängig vom Gewässerschutzbereich.



Nicht betriebs-sichere Personenkraftfahrzeuge: Sie sind älter als 10 Jahre und die letzte MFK-Prüfung liegt mehr als 3 Jahre zurück. Falls Schäden, dann ohne Tropfverluste.



Unfall- oder reparaturbedürftige Fahrzeuge mit reellen oder möglichen Tropfverlusten: Immer unter Dach auf dichtem Boden!

## Betriebe, in denen ausschliesslich mit betriebssicheren Fahrzeugen gehandelt wird

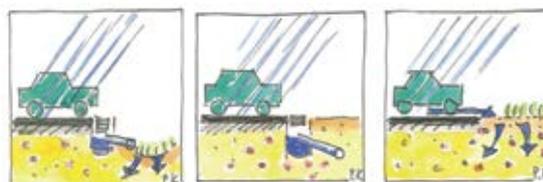
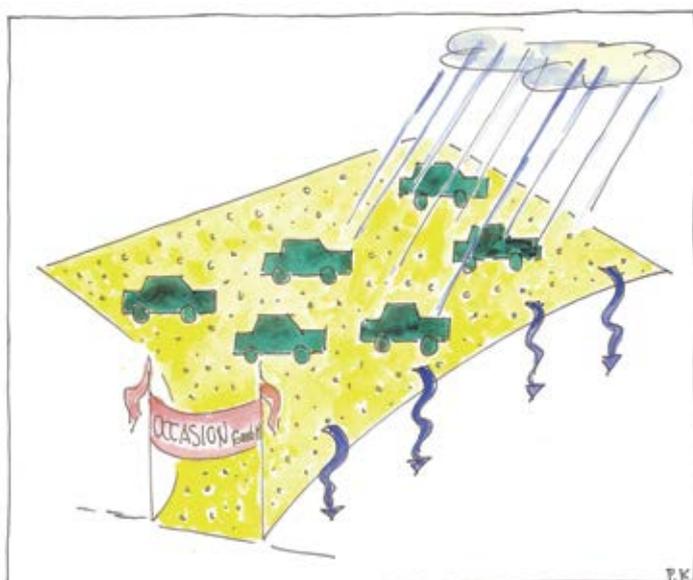
Für Verkehrs- und Umschlagsflächen gilt:

Ein umweltgerecht ausgestalteter Handelsbetrieb für Occasionen bietet geeignete Abstellflächen für Fahrzeuge jeden Zustands. Trotzdem: Wer Tropfverluste ausschliessen kann, weil ausnahmslos mit betriebssicheren Fahrzeugen hantiert wird (Transportfahrzeuge eingeschlossen!), muss keine spezifischen gewässerschutzrechtlichen Vorschriften beachten. Für diese Flächen gelten allgemeine bauliche Anforderungen und Verhaltensregeln, wie sie in der AWEL-Richtlinie/Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» sowie in den Geboten 3-10 (siehe Seite 4) beschrieben sind.



Betriebssicheres Fahrzeug:  
Kann ohne oder mit wenig Aufwand im Strassenverkehr zugelassen sein.

Gewässerschutzbereich	Anforderung Bauliche Ausgestaltung der Abstell-, Verkehrs- und Umschlagsflächen
A <sub>u</sub>	Rasengittersteine, Rasenfugenpflaster, Schotterrasen oder befestigte und dichte Fläche mit Versickerung über belebte Bodenschichten mit minimal 20 cm Oberboden und 30 cm Unterboden in Versickerungsmulde oder über die Schulter (1. Priorität) oder mit Entwässerung über Schlammfänger mit Anschluss an die Regen- (2. Priorität) oder Mischwasserkanalisation (3. Priorität).
üB	Wie A <sub>u</sub> oder Verbund- und Sickersteine, Natursteinpflaster oder Chaussierung.



Für Lagerflächen von ausschliesslich betriebssicheren Fahrzeugen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> sind vielfältige Entwässerungsmöglichkeiten erlaubt.

Für Lagerflächen von ausschliesslich betriebssicheren Fahrzeugen im Gewässerschutzbereich A<sub>u</sub> sind Schotterrasen, Rasenfugenpflaster oder Rasengittersteine möglich. Im Gewässerschutzbereich üB gelten keine besonderen gewässerschutzrechtlichen Vorschriften.

## Reparaturarbeiten, Reinigungen und Betankungen

Arbeiten an Fahrzeugen, die Bestandteile mit Flüssigkeiten oder Kältemitteln tangieren, sowie Reinigungen und Betankungen, müssen generell unter Dach auf befestigtem Boden ausgeführt werden. Die detaillierten Umweltvorschriften sind im Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» beschrieben.



Reparatur-, Service- und Reinigungsarbeiten sowie Betankungen immer unter Dach!

# Abfälle

Abfälle dürfen weder auf öffentlichem noch auf privatem Grund im Freien abgelagert oder stehen gelassen werden. Dies gilt insbesondere für flüssige Abfälle, aber auch für Fahrzeugteile, Batterien und andere Gegenstände aus Metall, Kunststoff oder Gummi (z. B. Altpneus). Für Abfälle, die auf einem Betriebsareal gelagert werden, ist der Betriebsinhaber verantwortlich. Falls Sie Abfälle zwischengelagern, müssen Sie dies in abgedeckten Mulden oder unter Dach tun. Insbesondere Abfälle oder Gegenstände, die mit wassergefährdenden Flüssigkeiten verschmutzt sind (ölverschmutzte Putzlappen, Motorenteile, leere Kanister o. ä.), sind in einer dichten Mulde oder in einem abflusslosen Raum unterzubringen. Abfälle dürfen zudem weder verdünnt noch vermischt werden. Weitere Informationen: Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb».

**Auch illegal durch Unbekannte auf Ihrem Betriebsareal deponierte Abfälle fallen in Ihren Verantwortungsbereich. Es ist immer Aufgabe des Inhabers oder der Inhaberin des Betriebsareals, diese Abfälle umweltkonform zu entsorgen.**



Abfälle und Motoren(-teile) nie im Freien lagern ...

Sonderabfälle [S] (Batterien, Ölfilter, Altöl, Bremsflüssigkeiten u.a.) und so genannte «andere kontrollpflichtige Abfälle» [ak] (ausgediente Fahrzeuge, Altreifen, elektrische und elektronische Geräte u.a.) werden mit speziellen sechsstelligen Codes bezeichnet. Sie dürfen nur Betrieben zur Entsorgung abgegeben werden, die über eine entsprechende Bewilligung durch die kantonale Umweltfachstelle verfügen (für eine Liste siehe [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch)).

Verschmutztes Erdreich (Kleinmengen durch Tropfverluste) ist auszuheben und einem bewilligten Entsorgungsunternehmen abzugeben (Code 17 05 97 [ak]). Ebenso verschmutztes Bindemittel von befestigten Flächen (Code 15 02 02 [S]). Für den Transport ist ab 50 kg ein Begleitschein notwendig. Weitere Informationen: [www.veva-online.ch](http://www.veva-online.ch) oder [www.bafu.ch](http://www.bafu.ch) (Rubrik «Abfall», «Verkehr mit Abfällen»).



... sondern unter Dach oder in witterungsgeschützten Bereichen.

## Wann ist ein Auto Abfall?

Als Altfahrzeuge gelten trockengelegte und entfrachtete (Abfallcode 16 01 06 [ak]) oder unbehandelte Fahrzeuge, die trockengelegt, entfrachtet und zerlegt werden sollen (Abfallcode 16 01 04 [ak]). Sie gelten als Abfall. Beim grenzüberschreitenden Verkehr gelten weitere Abfallkriterien (siehe auch Seite 8 bis 10 sowie BAFU-Merkblatt «Export von Konsumgütern»).

# Grenzüber-schreitender Verkehr

## Export von intakten Fahrzeugen

Für Fahrzeuge, die der Verordnung über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeuge (VTS) entsprechen und die im Empfängerland bestimmungsgemäss weiterverwendet werden, gelten keine besonderen umweltrechtlichen Exportvorschriften. Auch nicht betriebs-sichere Fahrzeuge (inkl. Unfallfahrzeuge), die im Ausland mit verhältnismässigem Reparatur-aufwand instand gestellt werden können, fallen nicht unter die Exportkontrolle. Bedingung ist, dass ein Fahrzeugausweis vorliegt, das Fahrzeug keine Flüssigkeiten verliert und die Türen nicht zugeschweisst sind. Zudem dürfen die Fahrzeuge beim Transport keinen Schaden nehmen (z. B. durch Stapelung).

## Export zum Zwecke der Demontage und Trockenlegung

Fahrzeuge, die im Ausland ausgeschlachtet und entsorgt werden sollen (VeVA-Codes 16 01 04 [Altfahrzeuge] und 16 01 06 [Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten]), müssen beim Bundesamt für Umwelt (BAFU) notifiziert werden. Ihr Export ist ausschliesslich in Länder erlaubt, die der Organisation für Europäische Wirtschaftliche Zusammenarbeit (engl. OECD) beigetreten sind oder der Europäischen Gemeinschaft (EU) angehören.

Die Bewilligung wird erteilt, wenn der Exporteur unter anderem nachgewiesen hat, dass die Entsorgung im Ausland umweltverträglich und nach dem Stand der Technik erfolgt.

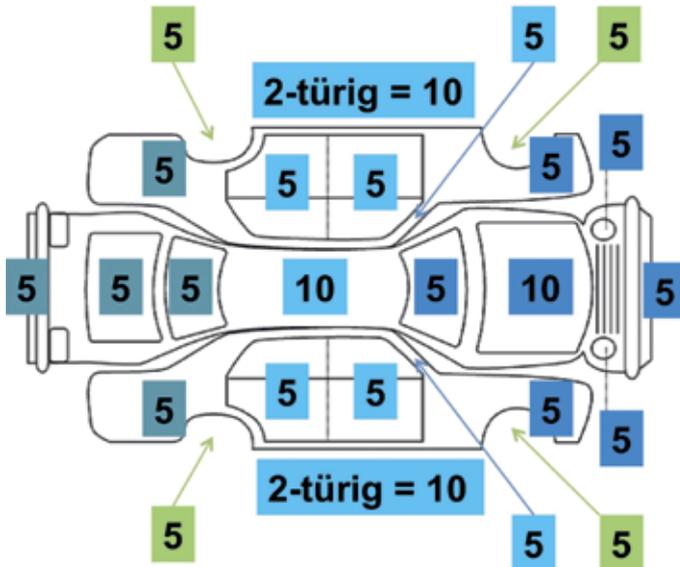
**Fahrzeuge, die unter die Abfallcodes 16 01 04 und 16 01 06 [ak] fallen, sowie Fahrzeugteile dürfen nur mit Bewilligung des BAFU und nur in EU- und OECD-Länder exportiert werden!**

## Export von Unfallfahrzeugen

Ob ein Unfallfahrzeug Abfall ist oder nicht, hängt vom Grad der Deformation ab. Bei der Beurteilung stützen sich das BAFU, die Kantone und die Zollverwaltung auf ein Punkteschema (s. Abbildung Seite 9). Es zeigt auf, welchem beschädigten Fahrzeugteil wieviele Schadenpunkte zugeordnet werden.

Eine Zone gilt als beschädigt, wenn der Karosserieteil Beulen oder andere starke Verformungen aufweist, oder durch Brand beschädigt ist. Dem Dach oder der Motorhaube werden schon bei kleineren Unfallspuren 10 Punkte zugeteilt, sofern das Gesamtbild darauf hindeutet, dass das Fahrzeug gekippt sein oder sich um seine eigene Achse gedreht haben könnte (Dach-Tür-Bereich verzogen oder Motorhaube schliesst nicht mehr richtig).

**Fahrzeuge mit 55 oder mehr Schadenpunkten werden als Abfall klassiert. Ausgebrannte Fahrzeuge oder solche, bei denen das Chassis oder das Fahrwerk deutlich krumm oder gestaucht ist, gelten – unabhängig von der Anzahl Schadenpunkte – immer als Abfall.**



Schema zur Beurteilung, ob ein Unfall-Fahrzeug als Abfall oder Gebrauchsgüter klassiert werden soll.



Fahrzeug mit 25 ...



... plus 10 Schadenpunkten: Kein Abfall.



Auf dem Bild sichtbare Schadenpunkte: 35. Das Fahrzeug ist dennoch als Abfall zu klassieren, weil Fahrwerk und Chassis deutlich verzogen sind (nach aussen gerichtete Räder).

## Export von Ersatzteilen

Ersatzteile, die funktionstüchtig sind und im Ausland zum ursprünglichen Zweck wieder verwendet werden, sind der Exportkontrolle nach VeVA nicht unterstellt (keine Export-Bewilligungspflicht).

Als Ersatzteile gelten durch Demontage gewonnene funktionstüchtige Fahrzeug-Bestandteile. Sie dürfen nicht durch Abschneiden oder Abreißen entnommen werden, sonst gelten sie als Abfall.

Ersatzteile mit Flüssigkeiten dürfen beim Transport keinen Schaden nehmen (stossfeste Verpackung oder feste, reibungsfreie Befestigung/Einbettung) und müssen frei von Flüssigkeitsverlusten sein (vorgängige Trockenlegung oder Verschluss von Öffnungen). Die Teile sind einzeln zu kennzeichnen und anhand einer Packliste und Rechnung zu deklarieren. Bei Motoren müssen die Kabelbäume noch vorhanden sein.

Bildquelle:  
EcoServe International AG,  
5033 Buchs.



Autoteile gelten als Abfall, wenn sie Flüssigkeiten verlieren. Flüssigkeiten enthaltende Fahrzeugteile sollten deshalb nicht als Schüttgut transportiert werden.



Fahrzeug-Teile, die wie hier durch Abreißen oder Abschneiden entnommen werden, gelten ebenfalls als Abfall.



Motoren u.a. Fahrzeugteile ...



... oder auch ganze Fahrzeuge, die Flüssigkeiten verlieren, dürfen nicht über die Grenze.

Weitere Lektüre zum Thema Export: [www.bafu.admin.ch/abfall](http://www.bafu.admin.ch/abfall), Rubrik «Verkehr mit Abfällen» – «Grenzüberschreitender Verkehr mit Abfällen» sowie das BAFU-Merkblatt «Export von Konsumgütern – Gebrauchtware oder Abfall?»

# Gibt es weitergehende Grundlagen für den interessierten Leser?

## Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG) vom 7. Oktober 1983

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991

Gewässerschutzverordnung (GSchV) vom 28. Oktober 1998

Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA) vom 22. Juni 2005

Verordnung des UVEK über Listen zum Verkehr mit Abfällen (LVA) vom 18. Oktober 2005

Gesetz über die Abfallwirtschaft (Abfallgesetz) vom 25. September 1994

## Publikationen

SN-Norm 592'000 des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA)

Richtlinie «Regenwasserentsorgung» (2002, VSA), inkl. Updates

Merkblatt «Auto- und Transportgewerbe – Umweltschutz in Ihrem Betrieb» (2013, KVV-Ost)

Richtlinie/Praxishilfe «Regenwasserentsorgung» (2013, Version 3.0, AWEL)

Merkblatt «Versickerung des Regenwassers» (2009, AWEL)

Merkblatt «Export von Konsumgütern – Gebrauchware oder Abfall?» (2011, BAFU)

Merkblatt für das Autogewerbe (2013, EZV)

Vollzugshilfe für die Entsorgung von Altfahrzeugen (BAFU), [www.bafu.admin.ch](http://www.bafu.admin.ch)

Merkblatt «Lagerung und Behandlung von Alt- und Gebrauchtreifen» (2013, AWEL, in Überarbeitung)

# Haben Sie Fragen?

## Nehmen Sie mit uns Kontakt auf!

### AWEL Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Abfallwirtschaft und Betriebe  
Trankanlagen und Transportgewerbe  
Walcheplatz 2  
8090 Zürich  
Tel. 043 259 32 60  
Fax 043 259 51 74  
[www.bus.zh.ch](http://www.bus.zh.ch)

2. Auflage Mai 2015

**Gestaltung**

Satz: Signito GmbH, Zürich

Illustrationen: Aquawet, Peter Kaufmann